

Newsletter – Arbeits- und Wirtschaftsrecht 04/2012

"Jede kleine Ehrlichkeit ist besser als eine große Lüge." (Leonardo da Vinci). Nehmen Sie sich daher ruhig die Zeit für ein paar ehrliche Tipps für Ihr Unternehmen.

Arbeitsrecht

Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz hat am 19.01.2012 (Az. 10 Sa 593/11) ein interesantes Urteil für Arbeitgeber gefällt. Nach dem Urteil ist es möglich, wegen **verspäteter Krankmeldung** ein Arbeitsverhältnis gemäß § 626 Absatz 1 BGB fristlos zu kündigen.

Der gesetzliche Hintergrund dieses Urteils ist der § 5 EFZG. Nach § 5 Absatz 1 Satz 3 EFZG sind Arbeitgeber berechtigt, vom Arbeitnehmer die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung früher als nach drei Kalendertagen zu verlangen. Eine hierauf fußende Regelung im Arbeitsvertrag, wonach der Arbeitnehmer eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit schon am ersten Tag der Erkrankung anzeigen und durch Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachweisen muss, ist wirksam. Ein hartnäckiger und wiederholter Verstoß hiergegen kann bei erschwerenden Umständen eine fristlose Kündigung rechtfertigen. Dies kommt etwa in Betracht, wenn der Arbeitnehmer auch auf eine Abmahnung keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einreicht.

Wirtschaftsrecht

Der Bundesgerichtshof hat sich in einem Urteil zur Haftung von GmbH-Gesellschaftern bei unterbliebener Offenlegung der wirtschaftlichen Neugründung einer GmbH geäußert. In dem Urteil vom 06.03.2012 (Az. II ZR 56/10) führt er aus, dass im Falle der wirtschaftlichen Neugründung einer stillgelegten GmbH die Gesellschafter für die Auffüllung des Gesellschaftsvermögens bis zur Höhe des in der Satzung ausgewiesenen Stammkapitals (Unterbilanzhaftung) haften. Unterbleibt die erforderliche Offenlegung der wirtschaftlichen Neugründung gegenüber dem Registergericht, kommt es für eine etwaige Unterbilanzhaftung darauf an, ob im Zeitpunkt der Neugründung eine Deckungslücke zwischen dem Vermögen der Gesellschaft und dem satzungsmäßigen Stammkapital bestanden hat.

Der Bundesgerichtshof ging in diesem Verfahren von einer wirtschaftlichen Neugründung der GmbH aus. Nach seiner Rechtsprechung liegt eine "wirtschaftliche Neugründung" vor, wenn die in einer GmbH verkörperte juristische Person



als unternehmensloser Rechtsträger besteht und sodann mit einem Unternehmen ausgestattet wird. Dabei ist es egal, ob eine bewusst für eine spätere Verwendung "auf Vorrat" gegründete Gesellschaft aktiviert oder ob wie im entschiedenen Fall ein leer gewordener Gesellschaftsmantel wiederverwendet wird.

Danach haften im Falle einer wirtschaftlichen Neugründung die Gesellschafter für die Auffüllung des Gesellschaftsvermögens bis zur Höhe des in der Satzung ausgewiesenen Stammkapitals (Unterbilanzhaftung). Außerdem ist die wirtschaftliche Neugründung gegenüber dem Registergericht offenzulegen.

Pflegerecht

Die **Versorgung mit Hilfsmitteln** ist für Träger von Pflegeeinrichtungen immer wieder interessant. Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat mit einem Urteil vom 02.02.2012 (Az. L 5 KR 75/10) entschieden, dass eine spezielle Badeprothese (Badeprothese mit einem Schaft in Silikonlinertechnik) nicht auf Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden kann.

Gesetzlich Versicherte haben nach § 33 Absatz 1 Satz 1 SGB V Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossen sind. Der Anspruch besteht auf die im Einzelfall ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Hilfsmittelversorgung, nicht jedoch auf eine Optimalversorgung.

In der Regel kommen dabei Krankenkassen nicht für sogenannte "Innovationen" auf, die keine wesentlichen Gebrauchsvorteile für den Versicherten haben. Nach der Auffassung der Richter des Landessozialgericht hatte die gewünschte Badehose keine wesentliche Verbesserung für den gesetzlich Versicherten zur Folge. Daher musste er für die Kosten der Badehoise selber aufkommen.

Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht

Endlich hat sich auch das Bunderverfassungsgericht zum "unerlaubten Filesharing im Internet" geäußert (Entscheidung vom 21.03.2012, 1 BvR 2365/11).

Trotz hoher praktischer Relevanz, schließlich werden jeden Tag Tausende von einer regelrechten Abmahnindustrie mit Abmahnungen überzogen, wird die Rechtsfrage, ob einen Internetanschlussinhaber im Hinblick auf unerlaubtes Filesharing im Internet Prüf- und Instruktionspflichten gegenüber sonstigen



Nutzern des Anschlusses treffen, von den Oberlandesgerichten nicht einheitlich beantwortet. Im Kern geht es um die Frage, ob und wie ein Anschlussinhaber für Schutzrechtsverletzungen haftet, die von Dritten begangen wurden, denen er seinen Anschluss zur Nutzung überlassen hatte. Während teilweise die Auffassung vertreten wird, dass eine Pflicht, die Benutzung seines Internetanschlusses zu überwachen oder gegebenenfalls zu verhindern, nur besteht, wenn der Anschlussinhaber konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Nutzung seines Anschlusses hat, lässt das mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Urteil für das Entstehen einer Instruktions- und Überwachungspflicht grundsätzlich bereits die Überlassung des Anschlusses an einen Dritten, gleich welchen Alters, genügen.

Ausgerechnet ein auf Internetpiraterie spezialisierter Polizeibeamter hat mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil eines Oberlandesgerichts, welches die Revision zum BGH nicht zuließ, die vorgenannte Entscheidung bewirkt. Auf die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers hob das BVerfG das Urteil auf und wies die Sache zur erneuten Entscheidung an das Oberlandesgericht zurück.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte Hellweg 2 44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0 Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de

www.ulbrich-kaminski.de